



per E-Mail:

**Bundesressorts**

**Länder**

**Sektorenauftraggeber**

**nachgeordnete Behörden des BMWi**

TEL-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)  
  
BEARBEITET VON Dr. von Oertzen Becker  
TEL +49 30 18615 6184  
FAX +49 30 18615 5473  
E-MAIL [ute.vonoertzenbecker@bmwi.bund.de](mailto:ute.vonoertzenbecker@bmwi.bund.de)  
AZ IB6 – 27 01 80/1  
  
DATUM Berlin, 9. Dezember 2016

**BETREFF** Öffentliches Auftragswesen

**HIER** Rundschreiben zur Übermittlung von Vergabedaten zu statistischen Zwecken an das BMWi – Übergangsregelung in § 8 VergStatVO

**BEZUG** § 8 VergStatVO in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 VergModVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO) ändern sich

- die Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Daten betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge mit Auftragswerten unter- wie oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte zu statistischen Zwecken an das BMWi und
- die Art und Weise, in der die Daten übermittelt werden.

#### Inkrafttreten, Übergangsregelung, Bekanntgabe im Bundesanzeiger

Da die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine vollelektronische, partiell automatische Datenübermittlung an das BMWi noch nicht vollständig geschaffen werden konnten, enthält § 8 VergStatVO eine Übergangsregelung, die seit dem 18. April 2016 gilt. Die Absätze 1 bis 5 des § 8 VergStatVO führen in lediglich redaktionell leicht angepasster Form die bisherigen Vorschriften zu statistischen Meldungen von Vergabedaten aus den mit Ablauf des 17. April 2016 außer Kraft getretenen alten Fassung der Vergabeverordnung und der alten Fassung der Sektorenverordnung sowie

Seite 2 von 2 aus der im Übrigen nach wie vor in Kraft befindlichen Verordnung für Vergaben im Bereich Sicherheit und Verteidigung fort. Demnach übermitteln die öffentlichen und Sektorenauftraggeber dem BMWi eine jährliche Aufstellung der jeweils im Vorjahr vergebenen Aufträge.

In § 8 Absatz 6 VergStatVO ist festgelegt, dass das BMWi jeweils durch Allgemeinverfügung festlegt, in welcher Form die statistischen Angaben zu übermitteln sind, und dass diese Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird.

Aus Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (VergModVO) ergibt sich, dass das BMWi im Bundesanzeiger bekanntmacht, wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen für eine elektronische Datenübermittlung gegeben sind. Erst drei Monate nach dieser Bekanntmachung treten die neuen Verpflichtungen nach den §§ 1 bis 6 der VergStatVO in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt gilt allein die Übergangsvorschrift des § 8 VergStatVO. Das heißt, dass, solange das BMWi keine entsprechende Bekanntmachung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der VergModVO veröffentlicht hat, sich gegenüber dem vor der Geltung der VergStatVO praktizierten Verfahren zu statistischen Meldungen über öffentliche und Sektorenauftragsvergaben nichts ändert. **Sie verfahren daher insoweit wie bislang auch.**

Die Allgemeinverfügung zur Übermittlung von Vergabedaten des Jahres 2016 durch öffentliche und Sektorenauftraggeber an das BMWi sowie die Vordrucke, in die die zu übermittelnden Vergabedaten einzutragen sind, werden voraussichtlich im Januar 2017 versandt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Thomas Solbach